

Vereinbarung über Altersteilzeit

(gemäß § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz)

Dienstnehmer/in

Dienstgeber/in

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit von bisher Stunden pro Woche (.../10) wird ab bis zum Pensionsstichtag, das ist voraussichtlich der auf Stunden pro Woche (.../10) herabgesetzt. Die ab geltende Normalarbeitszeit wird wie folgt auf die einzelnen Arbeitstage verteilt:
.....
.....
2. Der/die Dienstnehmer/in erhält neben dem der herabgesetzten Normalarbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt einen Lohnausgleich in Höhe der Hälfte der Differenz des Entgeltes auf die Arbeitszeit vor der Herabsetzung (50%iger Lohnausgleich). Der Lohnausgleich wird auf Basis des Durchschnitts des letzten Jahres vor Beginn der Altersteilzeit berechnet. Das vereinbarte Entgelt beträgt ab insgesamt € brutto. (€ Gehaltsschemabezug + € Ausgleichszulage + € Lohnausgleich)
3. Der/die Dienstgeber/in entrichtet die Beiträge zur Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Soweit diese Bemessungsgrundlage das vereinbarte Bruttoentgelt gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung übersteigt, hat der/die Dienstgeber/in sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil zur Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu tragen. Spätere Entgelterhöhungen hat der/die Dienstgeber/in unverzüglich dem Sozialversicherungsträger zu melden und die Sozialversicherungsbeiträge anzupassen.
4. Sonderzahlungen, die nach Herabsetzung der Normalarbeitszeit fällig werden, sind anteilig auf Basis der in den Anspruchszeitraum fallenden Normalarbeitszeit vor sowie nach Herabsetzung der Arbeitszeit zuzüglich des Lohnausgleiches zu berechnen, also ausgehend von der Meldung bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse.
5. Einmalige Zuwendungen aus Anlass einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit (Jubiläumsgeld) sind auf Basis der vor der Herabsetzung geltenden Arbeitszeit (.../10) zu berechnen.

6. Die gesetzliche Abfertigung wird im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Reduzierung der Normalarbeitszeit, auf Basis der vor der Herabsetzung geltenden Arbeitszeit (... Stunden pro Woche beziehungsweise .../10) berechnet.
7. Der im Zeitpunkt der Herabsetzung der Normalarbeitszeit noch offene Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres (..... bis) in der Höhe von ... Urlaubswochen wird gemäß bestehender Urlaubsvereinbarung konsumiert. Ab dem nächsten Urlaubsjahr nach Herabsetzung der Normalarbeitszeit ist der Jahresurlaubsanspruch in der Höhe von ... Wochen ausgehend von der herabgesetzten Normalarbeitszeit, also ... Stunden pro Woche, zu berechnen.
8. Wird das Dienstverhältnis durch unberechtigte Entlassung oder durch vorzeitigen berechtigten Austritt beendet, ist die Kündigungsentschädigung auf Basis der Arbeitszeit vor Herabsetzung zu berechnen.
9. Die gegenständliche Vereinbarung wird durch den Entfall der Vergütung des Lohnausgleiches durch das Arbeitsmarktservice an den/die Dienstgeber/in (Altersteilzeitgeld) nicht berührt. Insbesondere darf durch den Entfall oder die Reduzierung des Altersteilzeitgeldes der von dem/der Dienstgeber/in zu gewährende Lohnausgleich nicht gemindert werden. Aufgrund wesentlicher Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder aus wichtigen persönlichen Gründen hat der/die Dienstnehmer/in auch vor Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung das Recht auf Beschäftigung im Ausmaß der Normalarbeitszeit vor Herabsetzung, soweit den/die Dienstgeber/in dadurch keine Pflicht zur Rückzahlung der bereits aufgrund der Altersteilzeit erhaltenen Leistungen trifft und dem nicht wichtige betriebliche Gründe entgegenstehen.
10. Sollte sich aufgrund einer Gesetzesänderung ein späterer oder früherer Pensionsstichtag ergeben als bei der Vereinbarung zugrunde gelegt wurde, kann der/die Dienstnehmer/in eine entsprechende Anpassung der Altersteilzeitvereinbarung verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/in

Unterschrift Arbeitnehmer/in